



VERBAND
EVANGELISCHER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.
FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES
SCHLESWIG-HOLSTEIN
Fachliche Prüfstelle für das Evangelische Gütesiegel BETA

VERBAND EVANGELISCHER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN • LISE-MEITNER-STR. 6-8 • 24768 RENDSBURG

**An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Habersaat
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel**

Lise-Meitner-Str. 6-8
24768 Rendsburg
Telefon 04331 / 593-171
Telefax 04331 / 593-296
vek-rendsburg@diakonie-sh.de
www.vek-sh.de
Evangelische Bank eG Kiel
IBAN DE35 5206 0410 0006 4050 61
BIC GENODEF1EK1

Per E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7308

Rendsburg, 25.09.2026

Stellungnahme des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. (VEK)

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei vierein-
halbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer
schulrechtlicher Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4654
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck
20/7044**

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. (VEK) schließt sich der Stellungnahme der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein an und unterstützt die darin formulierten Einschätzungen und Forderungen ausdrücklich.

Einen Aspekt möchten wir besonders hervorheben, weil er aus unserer Sicht maßgeblich über die Qualität und Wirksamkeit des gesamten Verfahrens entscheidet: **Die fachliche Einschätzung der Kita muss gleichberechtigt in die Förderentscheidung eingehen.**

Was der Entwurf vorsieht: Die Kindertageseinrichtungen sollen den Entwicklungsstand und die sprachlichen Kompetenzen nach anerkannten, wissenschaftlich basierten Verfahren beobachten und dokumentieren (§ 21 Abs. 3 KitaG). Die Grundschule „soll“ diese dokumentierte Einschätzung bei ihrer Entscheidung „berücksichtigen“ – entscheidet aber nach § 22 Abs. 4 SchulG ausdrücklich eigenverantwortlich und kann von ihr abweichen.

Unsere Einschätzung: Kita-Fachkräfte beobachten Kinder regelmäßig und über einen längeren Zeitraum – im Alltag, im Spiel, in der Gruppe und in Übergangssituationen. Sie können individuelle Schwankungen zum Beispiel im Sprechverhalten, etwa eine vorübergehende Zurückhaltung nach einer Trennung der Eltern, nach einem Umzug oder nach der Geburt eines Geschwisterkindes, von generellen kommunikativen Kompetenzen unterscheiden. Genau diese Differenzierungsfähigkeit ist der Kern fachlicher Diagnostik in der frühen Kindheit.

Eine punktuelle Feststellung in der Grundschule, für die der Entwurf rechnerisch eine Lehrerwochenstunde pro Kind ansetzt, kann diese Tiefe nicht ersetzen. Sie erfasst eine Momentaufnahme unter Bedingungen, die für viele Kinder ungewohnt sind. Ausgerechnet die fachlich belastbarste Quelle im Verfahren – die dokumentierte Beobachtung der Einrichtung, in der das Kind einen großen Teil seines Alltags verbringt – erhält durch das unverbindliche „Soll“ faktisch die schwächste Stellung. Die Grundschule entscheidet, die Kita liefert zu.

Forderung: Die fachliche Einschätzung der Kindertageseinrichtung muss als gleichberechtigter Bestandteil in die Förderentscheidung und in das gemeinsame Vorgehen einbezogen werden. Flankiert werden muss dies durch verbindliche Kooperations- und Qualifizierungsstrukturen zwischen Kita und Grundschule.

Diese Forderung nach einer gleichberechtigten Einbeziehung der Kita-Einschätzung ist mehr als eine Verfahrensfrage. Sie berührt grundlegend das Verhältnis der beiden Institutionen zueinander und damit die Kultur ihrer Zusammenarbeit. Solange die Kita im Verfahren vor allem als Zulieferin von Daten verstanden wird und die Schule als alleinige Entscheiderin auftritt, wird ein institutionelles Ungleichgewicht festgeschrieben. Die Kita beobachtet, dokumentiert und liefert zu – ihre fachliche Einschätzung hat jedoch kein gleichwertiges Gewicht. Das bleibt nicht auf die konkrete Förderentscheidung beschränkt. Es prägt auch, wie Fachkräfte beider Institutionen einander wahrnehmen. Eine Kita, deren fachliche Expertise im Verfahren strukturell nachgeordnet ist, wird auch in anderen Fragen leichter als „Zuarbeiterin“ statt als eigenständige fachliche Institution wahrgenommen. Die Folgen spüren Fachkräfte, Familien und nicht zuletzt die Kinder. Zusammenarbeit wird dann eher als Abstimmung zwischen Zuständigkeiten erlebt denn als gemeinsamer fachlicher Prozess im Interesse des Kindes.

Zwei Aspekte gehören für uns untrennbar zu einer gleichberechtigten Einbeziehung der Kita-Einschätzung:

1. Ein gemeinsames Bildungsverständnis entwickeln

Kita und Schule haben unterschiedliche, jeweils berechnigte Bildungsaufträge: die Kita einen ganzheitlichen, auf Entwicklung und Teilhabe ausgerichteten, die Schule einen auf systematisches Lernen und Leistung bezogenen. Keiner darf den anderen ersetzen oder vorwegnehmen. Was bislang fehlt, ist eine Verständigung darüber, was Kinder wann brauchen und wie der Übergang gemeinsam gestaltet wird – im Sinne der Kinder und Familien.

2. Verbindliche Strukturen statt Einzelfallabstimmung

Der Entwurf setzt auf Abstimmung im konkreten Fall. Was fehlt, sind verlässliche Formen der Zusammenarbeit über den Einzelfall hinaus. Dazu gehören abgestimmte Verfahren zur Fallbesprechung, gemeinsame Qualifizierungselemente für Kita- und Lehrkräfte sowie ein verbindlicher Rahmen für die Begleitung der Kinder während der Fördermaßnahme.

Wir verstehen unsere Kritik an der Rollenverteilung nicht als Ablehnung des Vorhabens, sondern als Beitrag zu seiner Wirksamkeit. Ein Verfahren, in dem die Fachlichkeit der Kita gleichberechnigt eingeht und beide Institutionen mit gemeinsamem Bildungsverständnis auf das jeweilige Kind schauen, dient dem Kernauftrag des Gesetzes, dass möglichst alle Kinder von Beginn ihres Schulbesuchs an über die Kompetenzen verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erforderlich sind.

Wir freuen uns, wenn unsere Ausführungen in Ihre Beratungen Eingang finden, und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Potten

Geschäftsführer

Im Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. (VEK) haben sich die Träger von 567 Evangelischen Kitas zusammengeschlossen, in denen rund 41.000 Kinder betreut werden. Der 1949 gegründete VEK ist Kita-Fachverband des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, eigenständiger Verband innerhalb der Nordkirche und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Kirche und Öffentlichkeit.